

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DEN BESUCH VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT GERSTHOFEN

vom 11.12.2014
zuletzt geändert am 29.07.2020

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
31.07.2015	§ 4 Abs. 1	01.09.2015
09.11.2015	§ 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 8	01.01.2016
27.07.2016	§ 4 Abs. 8	01.09.2016
31.07.2017	§ 4 Abs. 8	01.09.2017
27.09.2018	§ 3 Abs. 7, § 4 Abs. 8	01.10.2018
25.10.2018	§ 3 Abs. 5, § 4 Abs. 1	01.01.2019
28.03.2019	§ 4 Abs. 8	01.04.2019
26.09.2019	§ 4 Abs. 8, § 4 Abs. 11	01.04.2019 (rückwirkend)
06.05.2020	§ 4 Abs. 8	01.08.2020
29.07.2020	§ 3 Abs. 8, § 4 Abs. 8	01.08.2020

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund von Art.1, 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl S. 70) folgende Gebührensatzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Geschwisterermäßigung
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Gebühren

Die Stadt Gersthofen erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen bzw. betreut wird. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für Betreuung und Erziehung (Besuchsgebühren), für Spielmaterial (Spielgeld), für Getränke (Getränkegeld) und ggf. Essen (Verpflegungsgebühr) zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.
- (2) Die Besuchsgebühr, das Spiel- und Getränkegeld entstehen erstmals mit dem Monat in dem das Kind in den Kindergarten, Hort oder Krippe eintritt. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt.
- (3) Das Verpflegungsentgelt entsteht mit dem Monat, zu dem das betreffende Kind zum Mittagstisch angemeldet und endet mit dem Monat, zu dem es ordnungsgemäß abgemeldet wird. Anmeldungen zur Teilnahme am Mittagstisch sind jeweils nur zu Beginn des Kalendermonats, Abmeldungen nur zum Ende eines Kalendermonats möglich.
- (4) Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren und Entgelte zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren und Entgelte weiter.
- (5) Die Besuchsgebühren und das Spielgeld sind in jedem Kindergartenjahr (September bis August) für 12 Monate zu entrichten. Das Getränkegeld und die Verpflegungsgebühr ist für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Ferienbedingte sowie sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.
- (6) Die Besuchsgebühren, das Spielgeld, das Getränkegeld und die Verpflegungsgebühr sind jeweils am 5. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (7) Wird die gewählte Buchungskategorie überschritten oder das Kind nicht bis zu den von der Leitung festgelegten Bringzeiten gebracht (§ 12 Abs. 1 der Satzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen) kann der Träger der Einrichtung eine Verspätungsgebühr fordern. Beim ersten und zweiten Verstoß erfolgt eine Androhung, ab dem dritten Verstoß wird pro angefangene Stunde eine Verspätungsgebühr von 25,00 Euro erhoben.

(8) Bei Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses höherer Gewalt, das eine vorübergehende Einschränkung oder Unterbrechung der Leistung verursachen, besteht die Gebührenpflicht des Leistungsempfängers in folgendem Umfang:

- Als unvorhersehbar wird ein Ereignis definiert, wenn es sich um eine Einwirkung von außen handelt, die nicht von einer Vertragspartei verschuldet wurde und die Einwirkung zudem außergewöhnlich und nicht absehbar ist, z.B. Naturkatastrophen, Streik (-sofern diese bei einem Dritten stattfinden), Epidemien, Pandemien usw.
- Der Leistungsempfänger hat die Gebühren des angebrochenen Monats, in dem das unvorhersehbare Ereignis aufgrund höherer Gewalt eintritt, im vollen Umfang zu begleichen.
- Im darauf folgenden Monat, nach Eintritt des Ereignisses, werden die Gebühren bis zum Ende des Ereignisses höherer Gewalt erlassen. Dies umfasst auch den Monat in dem es endet.
- Die Gebühren werden ab dem darauf folgenden Monat vom Leistungsempfänger erneut beglichen, in dem das unvorhersehbare Ereignis geendet hat.

§4 Gebührensätze

(1) Besuchsgebühren für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:

Buchungskategorie	Gebühren
1-2 Stunden	103,00
2-3 Stunden	119,00
3-4 Stunden	134,00
4-5 Stunden	149,00
5-6 Stunden	165,00
6-7 Stunden	181,00
7-8 Stunden	187,00
8-9 Stunden	193,00
9-10 Stunden	199,00

(2) Besuchsgebühren für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr:

Buchungskategorie	Gebühren
1-2 Stunden	44,00 Euro
2-3 Stunden	50,00 Euro
3-4 Stunden	56,00 Euro
4-5 Stunden	63,00 Euro
5-6 Stunden	69,00 Euro
6-7 Stunden	76,00 Euro
7-8 Stunden	82,00 Euro
8-9 Stunden	88,00 Euro
9-10 Stunden	95,00 Euro
10-11 Stunden	101,00 Euro

- (3) Die Buchungskategorien 1-2 Stunden und 2-3 Stunden können nur im Hort und in der Krippe gebucht werden.
- (4) Im Kindergarten gilt eine Mindestbuchungszeit von 20 Std./Woche bzw. 4 Stunden pro Tag.
- (5) Der Besuch vor 08:00 Uhr sollte nur bei begründetem, dringendem Bedarf erfolgen.
- (6) Wechselnde Buchungszeiten werden auf Tagesdurchschnitte einer 5-Tages-Woche umgerechnet (z.B. längere Betreuungszeiten während der schulfreien Tage bei Hortkindern etc.). Höhere Gebühren, aufgrund längerer Betreuungszeiten, werden umgerechnet auf 12 Monate und auf die monatliche Grundgebühr aufgerechnet.
- (7) Besuchsgebühren für Ferienkinder im Hort

Für die Betreuung an Ferientagen über die normal gebuchte Betreuungszeit hinaus gelten folgende Gebühren ab 15 Ferientagen. Bei der Buchung von 0-14 Ferientagen werden keine Gebühren erhoben.

Buchungskategorie	Gebühren
1-2 Stunden	3,66 Euro
2-3 Stunden	4,16 Euro
3-4 Stunden	4,66 Euro
4-5 Stunden	5,25 Euro
5-6 Stunden	5,75 Euro
6-7 Stunden	6,33 Euro
7-8 Stunden	6,83 Euro
8-9 Stunden	7,33 Euro
9-10 Stunden	7,91 Euro
10-11 Stunden	8,41 Euro

- (8) Für die Inanspruchnahme der Tagesverpflegung entsprechend der gewählten Besuchsart ist unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes das festgelegte Entgelt zu entrichten.

Für die Verpflegung gelten ab dem 01.08.2020 folgende Gebühren monatlich:

Einrichtung	Gebühren für Kinder unter drei Jahren	Gebühren für Kinder über drei Jahren
Krippe Blumenwiese	42,39 Euro	71,40 Euro
Kita St. Elisabeth	40,00 Euro	55,00 Euro
Kinderhaus am Ballonstartplatz	42,39 Euro	71,40 Euro
Kita Lechstrolche	42,39 Euro	71,40 Euro
Kindervilla Tiefenbacher	42,39 Euro	71,40 Euro
Hedwigskindergarten		70,62 Euro
Kolpingkindergarten und Kolpinghort	42,39 Euro	71,40 Euro
Kindergarten St. Ulrich	38,00 Euro	70,62 Euro
St. Ulrichhort an der Mozartschule		66,00 Euro
St. Ulrichhort an der Pestalozzischule		66,00 Euro
St. Ulrichhort am und im Kindergarten		79,18 Euro

Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Besuchsart das Verpflegungs-entgelt in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für zwanzig Besuchstage zu entrichten. Nimmt das Kind an mindestens zehn aufeinander folgenden Besuchstagen krankheitsbedingt nicht teil, so wird die Hälfte des für diesen Monat zu entrichtenden Verpflegungsentgeltes erstattet. Ist das Kind zusammenhängend länger als zehn Besuchstage übergreifend auf zwei Monate krank und erreicht es für keinen der beiden Monate eine Erstattung nach Satz 2, so wird die Hälfte des für das Kind anfallenden Monatsverpflegungsentgeltes zurückerstattet.

(9) Getränkegeld

Die Höhe des Getränkegeldes richtet sich nach der gewählten Besuchszeit und beträgt pro Monat wie folgt:

Buchungskategorie	Gebühr
1- 4 Stunden	2,00 Euro
4 -7 Stunden	4,00 Euro
7-10 Stunden	6,00 Euro

(10) Spielgeld

Zur Deckung der Kosten für das benötigte Spiel- und Beschäftigungsmaterial in den Kindergärten, Horten und der Kinderkrippe wird monatlich eine Gebühr von 3,00 Euro für jedes Kind, das eine städtische Einrichtung besucht erhoben.

- (11) Für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss zum Elternbeitrag gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung auf den Gebührensatz nach § 4 Abs. 2 und Abs. 10 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§5 Geschwisterermäßigung

- (1) Besucht ein zweites Kind (auch Stief- und Halbgeschwister), das innerhalb einer Familiengemeinschaft lebt, eine städtische Kindertagesstätte (Kindergarten, Hort oder Kinderkrippe), werden die Besuchsgebühren nach Maßgabe des Absatz 2 ab dem zweiten Kind um 20% der regulären Gebührenhöhe reduziert.
- (2) Die zu entrichtende Gebühr wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres (1. September bis 31. August) ermäßigt, wenn die jährlichen Einkünfte der Schuldner nicht mehr als 30.000 Euro pro Personensorgeberechtigten betragen. Der Antrag ist jedes Jahr neu zu stellen. Die Ermäßigung wird erst gewährt, nachdem der Nachweis der Einkünfte erbracht ist.
- (3) Als Einkünfte gelten bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte (§2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz) nach dem Einkommenssteuerbescheid, wobei nur positive Einkünfte bei der Gebührenberechnung berücksichtigt werden. Renten und sonstige regelmäßig wiederkehrende Bezüge zählen ebenfalls als Einkünfte. Kindergeld, Erziehungsgeld, Leistungen nach dem BSHG, BaföG, Wohngeld oder Arbeitslosenunterstützung und ähnliche Leistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) gelten nicht als Einkünfte. Berücksichtigt werden die Einkünfte der Personensorgeberechtigten, bei denen das Kind sich ständig aufhält.

Die für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Einkünfte sind bei der Antragstellung durch geeignete Belege (z.B. letzter Einkommenssteuerbescheid) nachzuweisen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen in der Fassung vom 01.07.2013 außer Kraft.

STADT GERSTHOFEN
Gersthofen, den 12.12.2014

gez.
Michael Wörle
Erster Bürgermeister